

# Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.



## Informationsblatt zur Aufnahme

Stand: September 2021

### Aufnahme

Die Aufnahme in die Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V. (SGA) erfolgt nur nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages, Polizeiliches Führungszeugnis und auf Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft (Probejahr) beginnt am Tage des Vorstandsbeschlusses über den Aufnahmeantrag. Die Beitragspflicht beginnt nach Beschluss auf den folgenden Monatsersten.

### Probejahr

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt die Mitgliedschaft zunächst für ein Jahr auf Probe. Nach Ablauf des Probejahres entscheidet der Vorstand über die endgültige Mitgliedschaft.

### Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt für Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr 110,- €  
für Ehe-Partner ab dem 18. Lebensjahr 55,- €

Die 1. Hälfte der Aufnahmegebühr ist beim Beginn des Probejahres, die 2. Hälfte bei der endgültigen Aufnahme nach Ablauf des Probejahres zu entrichten. Für Schüler und Jugendliche wird die Aufnahmegebühr in dem Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres fällig. Auf schriftlichen Antrag kann diese Gebühr in 2 Raten innerhalb eines Jahres gezahlt werden.

### Mitgliedsbeiträge

Jahresbeiträge für Vollmitglieder ab dem 18. Lebensjahr 72,- €  
für Ehe-Partner ab dem 18. Lebensjahr 44,- €  
für Schüler/Jugendliche ab dem 7. bis einschl. 17. Lebensjahr 48,- €

**Schülern, Auszubildenden und Studenten wird der Beitrag auf schriftlichen Antrag auf den Satz für Jugendliche ermäßigt.**

### Einzugsermächtigung

Die Aufnahme in die SG Abenheim erfolgt nur, wenn mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung der Beiträge, der Aufnahmegebühr und ggfs. der Jahresstandgebühr von einem Bankkonto abgegeben wird.

### Standgelder

Jahresstandgebühr	Großkaliber	Kleinkaliber	Luftdruckwaffen
für Schützen/innen ab dem 18. Lebensjahr	50,00 €	30,00€	20,00 €

Die höhere Standgebühr schließt die niedere Standgebühr mit ein.

Tagesstandgebühren und sonstige Gebühren sind bei der Schießleitung zu erfragen bzw. dem Aushang zu entnehmen.

### Arbeitseinsatz

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.09.2021 haben alle arbeitsfähigen, aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zur Instandhaltung der Gebäude, Stände und Außenanlagen jährlich eine Arbeitsleistung von 10 Stunden zu erbringen.



# Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.

Für Neueintritte erfolgt eine Freistellung vom Arbeitseinsatz/Ausgleichszahlung frühestens ab dem 65. Lebensjahr, sofern zu diesem Zeitpunkt die Vereinszugehörigkeit mindestens 10 Jahre besteht. Daher erfolgt die Freistellung erst wenn beide Kriterien erfüllt sind.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Ersatzleistung von 30,00 € pro Stunde erhoben. Die Ersatzleistung wird mit dem Beitrag eingezogen. Als **aktiv** gilt jedes Mitglied, das die Anlagen der SGA mindestens einmal jährlich zur Ausübung des Schießsportes nutzt.

Die Arbeitseinsätze werden rechtzeitig durch Aushang im Schützenhaus bzw. durch die Vereinsmitteilungen bekannt gegeben.

## Schießtrainingstage

Mittwoch	von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr gleichzeitig geselliges Beisammensein im Schützenhaus.
Samstag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Sonntag	von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

## Vereinsgaststätte

Den Mitgliedern und Gastschützen/innen steht die Vereinsgaststätte zur Verfügung. Die Gaststätte ist nicht öffentlich. Die Öffnungszeiten sind durch Aushang bekannt gemacht.

## Für alle Mitglieder bzw. Gäste sind bindend:

1. Die Satzung der Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.
2. Die Sportordnung vom Deutschen Schützenbund e.V.
3. Die Sportordnung vom Bund Deutscher Sportschützen e.V.
4. Die Hausordnung der Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.

## DSGVO - Datenschutz

Unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Diese dienen zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
- Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

**Für weitere Fragen stehen die Mitglieder des Vorstandes der Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V. gerne zur Verfügung.**

Die oben genannten Informationen habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit diesen einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift